

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 32

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach einiger Zeit halten beide Parteien in angemessener Entfernung von einander an und stellen Vorposten aus.

Nach einigen Stunden (die durch Patrouillengang ausgefüllt werden, wobei man sich möglichst genaue Kenntnis der feindlichen Aufstellung verschaffen will) schreitet der fröhliche Vertheidiger (nach Besammlung seiner Truppen) zum Angriff. Zu diesem Zweck rückt er mit Marsch Sicherung vor und entwickelt sich zum Gefecht, sobald er auf den Feind stößt.

Die weiteren Übungen des Bataillons dürfen einen ähnlichen Charakter tragen.

Resultat.

Das beschriebene Vorgehen dürfte folgende Vortheile bieten: in kürzerer Zeit wird das Programm des Sicherheitsdienstes erledigt; die Aufmerksamkeit der Leute wird durch die Art der Übung mehr rege erhalten. Das Tiraillieren im Terrain wird mehr geübt, die Kadres erhalten einen größeren Einfluß auf die Instruktion, der im Interesse ihrer eigenen Ausbildung auch in diesem Unterrichtszweig wünschenswerth ist. Die Offiziere werden häufiger in die Lage versetzt, selbst einen Entschluß fassen zu müssen. Sie werden dadurch bei den Feldübungen selbstständiger. — Wenn wir für 4 Felddienstübungen je 4 Stunden und für 1 (die 5.) 8 Stunden, dazu 4–6 Stunden Theorie, Anrufe u. s. w. rechnen, so macht dieses zusammen 28–30 Stunden. Der Unterrichtsplan für Rekrutenschulen sieht dafür 40 Stunden an. Wir erübrigen daher 10 bis 12 Stunden, die wir mit Nutzen für andere Felddienstübungen (Gefechtsmethode im Terrain, Marsch Sicherung mit Übergang in das Gefecht, Vorpostenaufstellung und Vertheidigung einer Position u. s. w. verwenden können.

Der Patronenverbrauch könnte vielleicht Bedenken erwecken. Doch für zwei Übungen geben wir je 3, für die letzte 4–6 Stück aus, dieses macht 10 bis 12 Patronen per Mann. Man wird auch bei keiner Übung die ganze Zahl verbrauchen. Für Rekrutenschulen sind aber 30 blinde Patronen bewilligt. Es bleiben daher immer 18 Stück für andere Übungen übrig. Dieses ist genügend. Es hätte auch keinen Zweck, die blinde Munition nicht zu verbrauchen. Bei dem angeregten Vorgang wird die Verwendung wenigstens nicht ohne Nutzen geschehen.

Der Sicherungsdienst in Wiederholungskursen.

In Wiederholungskursen ist keine Zeit, den ganzen früher beschriebenen Vorgang neuerdings durchzunehmen. Doch ist dieses, wenn einmal das Verständniß geweckt ist, auch unnötig.

Es genügt, nach kurzer Darlegung des Zweckes das Formelle der Organisation, der Marsch Sicherung und einer Feldwache durchzunehmen.

Das Verhalten der Ausspäher und der äußeren Posten, ferner das Anrufen, Erkennen u. s. w. muß dagegen gründlich behandelt und darüber geprüft werden. Ebenso wird es notwendig sein, die Marschordnung von Verbindungspatrouillen und Schleichpatrouillen zur Ansichtung zu bringen.

Bei Behandlung der Marsch Sicherung ist Gewicht auf Verständniß, wann es notwendig wird, Ausspäher (bezw. Ausspäherrotten u. s. w.) seitwärts zu entsenden, und wann diese wieder zurückkehren sollen, zu legen.

Eine wichtige Übung ist das rasche Uebergehen der Ausspäherrotte und des Ausspähertrupps aus der Marsch in die Gefechtsformation.

In den Wiederholungskursen wird man bald Kompanien den Kompanien entgegenstellen müssen. Bei größeren Verbänden wird man Bataillone anderen Bataillonen entgegenstellen und hier Sicherheitsdienst und Gefechtsübungen mit einander angemessen verbinden.

Bei Brigades- und Divisions-Wiederholungskursen ist die Zeit der Vorbereitung für den Felddienst kurz bemessen. Es ist daher notwendig, die Zeit, welche für Repetition verwendet werden kann, gut zu benutzen und sich auf das Notwendigste zu beschränken.

Schluß.

Zum Schluß erlauben wir uns die Bemerkung: Auch eine vorzügliche Methode des Unterrichts im Sicherungsdienst (und als eine solche betrachten wir die jetzige) kann noch weiterer Verbesserungen fähig sein. Diese anzustreben, muß stete Aufgabe bleiben. Wo kein Fortschritt stattfindet, liegt der Rückschritt nahe. — Von dieser Ansicht ausgehend, habe ich meine Gedanken den Kameraden darlegen wollen. Sollten dieselben nicht richtig sein, oder können gegen dieselben Bedenken vorgebracht werden, so wird mir Belehrung darüber im Interesse der Sache willkommen sein.

Gedankenschrift.

— (Der Generalbefehl für den Truppenzusammensetzung der IV. Division 1883) ist von Herrn Oberst-Divisionär Künnert erlassen worden. Wir entnehmen denselben Folgendes:

A. Vorkurs.

I. Kommando. Das Kommando über den Vorkurs der Infanterie führt der Divisionär, währenddem das Kommando der Spezialwaffen-Vorkurse den betreffenden Korps-Kommandanten obliegt.

Alles, was den Vorkurs der Infanterie betrifft, wird durch einen besonderen Erlass „Dienstbefehl“, geregelt.

Die gegnerische X. kombinierte Infanterie-Brigade hat am 9. September Abends in Neinach, Menziken, Münster zu stehen.

III. Sanitätsdienst. Detaillierte Sanitätsinstruktionen werden vom Divisionsarzt ertheilt werden.

Die Behandlung erkrankter Mannschaft oder Pferde, welche kein eigenes ärztliches Personal besitzen, liegt der örtlich nächstgelegenen Sanitäts- oder Veterinärinstanz ob. Im Notfall darf an Civilärzte und Civilpferdeärzte gelangt werden.

Die Evaluation erkrankter Mannschaften erfolgt im Vorkurs der Infanterie und während der Feldmanöver in den Spital nach Zugern und diejenige der kranken Pferde in die Kuranstalt daselbst. Für die Vorkurse der Spezialwaffen sind besondere Spitäler und Kuranstalten bezeichnet.

An Badeplätzen für die Mannschaft, welche irgendwie Gefahr bieten, soll ein mit zwei guten Ruderern bemanntes Rettungsschiff bereit gehalten werden, um Unglücksfällen thunlichst vorzubeugen.

IV. Rapporte. a. Die Infanterie erstattet die reglementarischen Rapporte.

b. Die Spezialwaffen erstatten an's Divisionskommando:

- 1) einen Eintritts-Effektivrapport;
- 2) einen Effektivrapport beim Einrücken in die Linie.

V. Militärjustiz. Mit der Organisation der Militärjustiz ist Herr Justizhauptmann Stoffel, Auditor der VIII. Brigade, beauftragt.

B. Feldübung der Division.

I. Allgemeines Programm und Zeitteilung. Donnerstag und Freitag den 6. und 7. September: Manöver beider Brigaden gegen einander.

Samstag den 8. September: Konzentration der ganzen Division und Vorbereitung für die Inspektion.

Sonntag den 9. September: Inspektion auf dem Emmenfeld.

Montag bis Mittwoch den 10., 11. und 12. September: Feldmanöver der Division.

Donnerstag den 13. September: Entlassung.

II. Der Gegner besteht in der ebenfalls im Wiederholungskurs befindlichen X. Infanteriebrigade, welcher zugehörig sind: Artillerieregiment 1 und 2 der V. Division, Batterien 25, 26, 27 und 28 und Schwadron 14 und 15, nebst einer Parkkolonne der Verwaltungskompanie, den nötigen Trains und den Ambulancen 21 und 25, alles unter dem Kommando des Herrn Oberst-Brigadiers Marti.

III. Kommandoverhältnisse. Mit dem Beginn der Brigademanoever der IV. Division treten sämtliche Truppen unter das Kommando des Divisionärs. Während der Übung der einen Brigade gegen die andere funktioniert der Divisionär als oberster Übungsleiter. Während der Divisionsfeldmanöver kommandiert der Divisionär die ganze Division. Die gegnerische kombinierte Brigade tritt innerhalb des festgestellten Manöverplanes selbstständig auf und ist auch in Bezug auf Unterkunft und Verpflegung von der IV. Division unabhängig. Es werden ihr die Spezialbeine mit den nötigen Zeits- und Ortsbestimmungen vom Divisionskommando jeweilen am Vorabend übergeben.

IV. Rapportwesen und Befehlsüberleitung. Außer den täglichen Rapporten sind die periodischen Rapporte wie folgt zu erstatte:

1) Effektivrapport am 8. September und am letzten Dienstag, sowie Ausstrahl-Effektivrapport.

2) Sanitäts- und Veterinär-Rapport am 8. September und letzten Dienstag.

3) Polizeirapport, ebenso

4) Munition- und Materialrapport am letzten Dienstag.

Endlich die eventuellen Rapporte nach jedem Manöver:

Geschäftsbericht, Stand der Munition und des Materials.

Täglich nach Übungsschluss findet ein Hauptrapport im Divisionshauptquartier statt, bei dem sich alle dem Divisionskommando direkt unterstellten Kommandos, sowie der Kommandant des Gegners durch befähigende Offiziere vertreten lassen. Zeit und Ort des Rapportes werden durch Spezialbefehle bekannt gesetzt.

Während der Divisionsmanöver werden täglich schriftliche Divisionsbefehle bezüglich Marsch, Gefecht und Kantonemente der Division ausgegeben für die Kommandanten, welche direkt dem Divisionär unterstehen. Letztere haben am Fuße ihre Ausführungsbefehle zuzusehen und sie den Unterkommandanten zuzustellen.

Die Kommandanten der taktilchen Einheiten disponieren mündlich nach den erhaltenen schriftlichen Befehlen.

V. Besoldung, Verpflegung und Unterkunft. Der Sold wird am 8. September und am letzten Dienstag ausbezahlt.

Die tägliche Mundportion besteht aus den reglementarischen

750 Grammen Brod,

320 Grammen Fleisch

nebst einer Zulage von 10 Rappen per Mann Seltens der Eidgenossenschaft für Kochholz, Salz und Gemüse, wozu dann noch der von den Korpskommandanten mit Zustimmung des Divisionskommando zu bestimmende Ordinareinzuschuss der Mannschaft kommt.

Sämtliche Truppen und Truppenoffiziere werden vom 10. September Morgens ab von der Verwaltungskompanie verpflegt. Die Verpflegung besteht:

a. In Frühstück: Hafergrlessuppe, vor dem Abmarsch;

b. Nachmittags: Hauptmahlzeit nach dem Einrücken in die Kantonemente, bestehend aus Suppe, Fleisch und Gemüse.

Für die drei Tage der Divisionsmanöver kommt alsdann hinzu die tägliche Extraverpflegung, bestehend in 80 Grammen Schwei-

zerfäse, welche je am Morgen vor dem Abmarsch zur Vertheilung gelangen, und in $\frac{1}{2}$ Liter Rothwein, welche je Abends nach der Hauptmahlzeit ausgetheilt werden sollen.

Für den Einrückungs- und Entlassungstag soll je nur $\frac{1}{2}$ Portion in Natura gesetzt und die andere Hälfte in Baar verabfolgt werden.

Die Verpflegung der Pferde besteht in 5 kg. Hafer und 6 kg. Heu täglich. Davon wird der Hafer von der Verwaltungskompanie und das Heu von den Gemeinden gegen Baarzahlung geliefert.

Die Lebensmittel werden durch die Korpsführerwerke jeden Morgen an den zu bezeichnenden Fassungssläuchen abgeholt.

Die Truppen bezahlen während der Feldübungen Kantonemente und sind die Ansprüche der Truppen und die Verpflichtungen der Gemeinden durch die §§ 206 und 207 und §§ 215 bis 220 des Verwaltungsgesetzes geordnet.

Bei günstiger Witterung kann ein Bivouak der ganzen Division angeordnet werden.

VI. Verwendung des Divisionstrains. Geschütztrain I. Staffel: die Infanterie-Habkaisons und Bourgons, die Pionierwagen und ein Thell des Feldlazarettes;

Geschütztrain II. Staffel: der Divisionspark, der Rest des Feldlazarettes und der Genetrain.

Proviant- und Bagagetrain I. Staffel: Bagage-, Proviantwagen inklusive Extraverpflegung und Deckenwagen (Handproviantkolonne);

Proviant- und Bagagetrain II. Staffel: der Verwaltungstrain.

Als Wagenwachen gibt jedes Bataillon 1 Mann für die Proviantwagen und 1 Mann für die restirenden Wagen der Handproviantkolonnen zusammen ab.

Alles Aufsicht von Militärs auf die Fuhrwerke der Trainkolonnen mit Ausnahme der Fahrer ist verboten und wird der Chef des Trainbataillons mit der Aufsicht betraut.

VII. Munitionsvorrat. Die Truppen erhalten an Erzlermunition in den Kaissons verpackt:

1) Infanterie und Schützen 120 blonde Patronen } per Gewehr:
2) Die Dragoner 50 " " } tragenden

3) Die Genetruppen 40 " " } nebst 10% Reservemunition.

4) Die Artillerie 480 blonde Patronen per Batterie, nebst 20% Reservemunition für die Einübung des Munitionsnachschubes.

Davon sind aber 20 blonde Patronen per Infanterist und 5 per Dragoner für den Vorlurs bestimmt.

VIII. Feldpost. Die eigentliche Feldpost wird für die Tage vom 8. bis 12. September mit Sitz in Luzern organisiert. Der Postfourgon wird vom Divisionspark mit 2 Pferden bespannt und hat die Postgegenstände täglich den Truppen zuzuführen und abzuholen.

Alle Sendungen sind daher während dieser Tage unter genauer Adresse mit Namen, Grad und Corps nach Luzern zu senden.

Chef der Feldpost ist:

Herr Sidler, Kreispostamt in Luzern.

Gehülfen:

Herr Stöckli, Postkommis in Luzern und Albisrieder, Postkommis in Luzern.

IX. Schiedsrichter. Als Schiedsrichter für die Feldmanöver sind vom schweizerischen Militärdepartement bezeichnet:

Herr Oberst-Divisionär Pfyffer,

" Oberst Behnder und

" Oberst Rudolf.

Diesen attacirt sind:

Herr Oberst Sack,

" Oberslieutenant Gurre und

" Oberslieutenant Gagnebin.

Dieselben tragen eine weiße Armbinde; ihren Wertsungen ist unbedingt Folge zu leisten, unter Kenntnisgabe an den nächsten Vorgesetzten.

X. Kommandierte Offiziere. Vom eidgenössischen Stabsbureau werden folgende vier Generalstabsoffiziere berichtet, den Manövern zu folgen und detaillierte Relationen über die Operationen anzufertigen: Oberslieutenant Hüngebüller, Major de St.-George, Hauptmann Morlot, Hauptmann Stuber. Denselben ist so weit

sie es wünschen, Auskunft zu geben über alles, was dienstliche Verhältnisse beschlägt.

Ebenso werden eine Anzahl Stabsoffiziere aller Waffen der VIII. Division unter Führung des Kreisstruktors Herrn Oberst Wieland den Manövern der IV. Division folgen und ist auch diesen in gleich Komradshaftlicher Weise etwa gewünschte Auskunft zu ertheilen.

XL. Bestimmungen für die Feldmanöver. Für die Feldmanöver und deren Durchführung werden keinerlei Spezialvorschriften aufgestellt, da die bestehenden Reglemente und Vorschriften über formelle und angewandte Taktik vollständig genügen. — Es wird aber den Unterführern empfohlen, während den verschiedenen Phasen der Gefechte undfeldmässlichen Übungen diejenige Initiative zu entfalten, welche dem zu erreichenden Zweck entspricht und welche mit der Einheit und Kraft der Gefechtsaktion noch vereinbar ist.

Im Feltern gelten folgende Spezialbestimmungen:

Das gegnerische Detachement trägt als Unterscheidungszichen ein weisses Band um den oberen Rand des Käppi.

Feuernde Batterien markieren ihre Zielobjekte durch

Aufstellen einer weißen Flagge gegen Kavallerie,

Aufstellen einer rothen Flagge gegen Infanterie,
wogegen bei Feuer auf Artillerie kein Flaggenzischen erfolgt.

Fechtende Abstellungen aller Waffen sollen nie näher als 100 Meter aneinander rücken.

Gefangene dürfen nicht gemacht werden.

Kampf in Ortschaften und Gehöften ist möglichst zu vermeiden.

Gärten, Weinberge, Obst- und werthöhlere Kulturlanlagen sollen nicht betreten werden.

Eisenbahnen dürfen nur auf höheren Befehl anders als an Uebergängen passirt werden.

Einstellung der Bewegung bei der Übung erfolgt auf das Signal „Sapsentrich“.

Zur Kritik erscheinen auf das Signal „Offiziere heraus“ die Kommandanten der taktischen Einheiten mit ihren Adjutanten.

Einheimische Offiziere können den Übungen als Zuschauer in Uniform — Dienststufe mit Mütze — folgen, nach vorgängiger Anmeldung beim Stabschef.

Der Divisionär bezeichnet einen Offizier als Führer der einheimischen Offiziere, dessen Anordnungen Folge zu leisten ist. Zuschauende Offiziere haben ihr Nachquartier außerhalb dem Kantonementstrayen der Division zu nehmen.

Offiziersbediente tragen rothe Armbinde und stehen unter dem Militärgesetz.

Das Offiziersgepäck darf das vorgeschriebene Gewicht nicht übersteigen.

XII. Landschaben. Der durch die Truppen an Kulturen verursachte Schaden wird durch die bestellten Zivil- und Feldkommissäre ermittelt, nämlich die Herren

Oberst Bell in Luzern, Stadtkommissär des Kantons Luzern, Major Müller in Rost, Feldkommissär für den Kanton Zug, Obersöster Kopplin Luzern, Feldkommissär für den Kanton Luzern, Oberst Ad. Fischer in Nelnach, Feldkommissär für den Kanton Aargau,

Kommandant Keusch in Boswil, Stadtkommissär für den Kanton Luzern,

welche als Neutrale die weiße Armbinde tragen.

— (Unglücksfall.) Bei einer Schießübung des Unteroffiziersvereins in Luzern wurde ein Beiger erschossen.

— (Eine Manöverkarte für die Übung der IV. Division) im Maßstab von 1 : 25,000 sehr schön ausgeführt, ist im Verlag der topographischen Anstalt von Burster, Randegger u. Komp. in Winterthur erschienen. Das Relief des Terrains ist durch Kurven mit schräger Beleuchtung (braun), die Gewässer in blau, Straßen und Ortschaften in schwarz ersichtlich gemacht. Die schöne und sichtige Arbeit ist ein Verdienst des Herrn Oberstleutnant Imhof in Luzern. — Diese Karte wird den Offizieren und Besuchern der Feldübungen der IV. Division sehr gute Dienste leisten und diesen um so willkommen sein, als die Einigkeitsschaft bei dem diesjährigen Truppenzusammengang sich damit begnügen wird, eine Übersichtskarte im Maßstab von 1 : 100,000 (Ueberdruck aus dem Dufour-Atlas) den Truppen-

offizieren zu verabfolgen. — Die vergebene Karte soll zu dem außerordentlich billigen Preis von 80 Centimes im Buchhandel bezogen werden können.

— (Ein Rapport über den Unterricht des Kadettenkorps an der Kantonsschule in Solothurn) vom Vetter des Corps, Herrn Infanteriehauptmann B. Schlapner, ist erschienen und dient einiges Interesse (als Beitrag zu einer schwierigen Frage) darbietet. Wir entnehmen darüber dem „Bund“ folgende Angaben: „Der Bericht gibt in gedrängter Darstellung Notizen über Verstand und Zusammensetzung des Corps, über die behandelten Dienstzweige und die erzielten Resultate im abgelaufenen Schuljahr. Das Effektiv bezifferte sich auf 143 Kadetten, davon 36 Lehramtskandidaten. Das Cadre formierten 23 Kantonsschüler (1 Hauptmann, 2 Oberleutnants, 2 Leutnants, 18 Unteroffiziere). Das Heranziehen der Lehramtskandidaten zu dem Corps erachteten wir als eine sehr zweckmässige Idee. Als Anhänger der Kadettenkorps und als Anhänger der Auffassung, daß ein richtig gelehrter und praktisch durchgeföhrter militärischer Unterricht der Jungmannschaft an den höheren Schulen im späteren wehrpflichtigen Alter, speziell in den Rekrutenschulen der Infanterie, seine Früchte trage, stehen wir auch nicht an, zu erklären, daß die zukünftigen Bildner der Jugend, welchen ja auch ein Theil des militärischen Vorunterrichts in den Turnübungen zufällt, in erster Linie dazu berufen sind, in die Kadettenkorps eingestellt zu werden. Die Erfahrung wird zeigen, daß die Lehrer Rekrutenschulen dadurch gewinnen werden. Auch scheint eine Einreihung der Lehreramtskandidaten in die Kadettenkorps, resp. Bildung eigener Kadettenkorps in den frequentirtesten Seminarien, um so mehr angezeigt, als der Besuch von Wiederholungskursen in der Armee für die große Mehrzahl der Leheer fast Sache der Unmöglichkeit ist, ja bereits im Organisationsgesetze davon gesprochen wird, daß Lehrer nach absolviertem Rekrutenschule von Wiederholungskursen dispensirt werden können, wenn ihre Berufsfeststellung dies erfordert.“

A u s l a n d .

Italien. (Die Befestigungen Rom s.*.) Der Ausbau des italienischen Heerwesens nach den beabsichtigten Reformplänen des Kriegsministers Ferrero, wonach zwei neue Armeekorps aufgestellt werden sollen, die Vermehrung der Marine um 4 Thurm-Panzerschiffe, 6 Kreuzer und 12 Torpedoboote, ferner die Befestigungsarbeiten an der Grenze befriedigen kaum die Wünsche der Militärpartei in Italien, die sich unter der thakräftigen Leitung des Generalleutnants Luigi Mezzacapo immer mehr und mehr konsolidirt. Das Dogma dieser Partei lautet: „Italiens Prestige lasse sich ohne erhebliche Verstärkung der W-hkraft unmöglich aufrecht erhalten;“ und ihrem Drängen ist es zu danken, daß die Befestigung der Landeshauptstadt Rom heute fast so gut wie fertig gestellt ist.

Bei dem Interesse, das man ja auch in deutschen Offizierskreisen für das italienische Landesbefestigungswesen hegt, dürfte es nicht unerwünscht scheinen, den Befestigungen der Hauptstadt Rom, ganz abgesehen von dem historischen Interesse, welches dieselben bieten, in einem kurzen Überblick näher zu treten.

Die feste Willensmelnung der italienischen Nation, jenen berühmten Ausspruch ihres Königs Victor Emanuel, als er Rom im Jahre 1870 zur Residenz erhob: „In Rom sind wir, und in Rom bleiben wir“, ganz zu dem thigen zu machen, ließ bald den Wunsch hervortreten, dies auch in äußeren Merkmalen zu verdeutlichen. Daneben sprachen sich alle kompetenten Militärs, wohl mit gutem Recht, dahin aus, daß ein energischer Gegner unter allen Umständen es bei einem Kriege mit Italien unternehmen dürfte, bei Civita Vecchia oder auch südlich davon mit einem Okkupationskorps zu landen und sich der Hauptstadt zu bemächtigen; denn der moralische Erfolg einer derartigen Operation ist ein so gewichtiger, daß ein solches Unternehmen als selbstverständlich neben den eigentlich Kriegsoperationen in den schlachtenberühmten Ebenen der Lombardie bei Beginn eines jeden Krieges angesehen sein wird. Dieses Malsonnement führte zur

*) Aus dem „Archiv für die Artillerie- und Ingenieuroffiziere des deutschen Reichsheeres“.